Stadt Calbe (Saale)
Der Bürgermeister

Calbe, den 02.08.2022

Einreicher: Bürgermeister

⊗ öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 399-22

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	29.08.2022					
Haupt- und Vergabeausschuss	08.09.2022					
Stadtrat	22.09.2022					

Betreff:

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung)		
Datum Fachbereichsleiter/in	Datum Bürgermeister	Datum Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung).

Erläuterung/Begründung:

Auf Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) unterhält die Stadt Calbe (Saale) eine Freiwillige Feuerwehr als Pflichtaufgabe.

Im Zusammenhang mit der neuen Berufung der Wehrleitung im März 2022 sollen mit der Neufassung der Satzung einige Anpassungen erfolgen. Der § 4 Wehrleitung soll grundsätzlich von einer „Berufung“ der Wehrleiter sprechen und ist eine redaktionelle Änderung. Der § Wahlen wurde neu eingefügt, da es bisher keine Reglungen dazu satzungsseitig gab. Außerdem soll es nun klare Leitlinien zum Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr geben, die bisher ebenso nicht geregelt waren.

In der nachfolgenden Synopse sind die Änderungen in der Satzung dargestellt:

Alte Regelung	**Neue Regelung**
§ 3 Wehrleitung	§ 4 Wehrleitung

… Abs. 4 Der Stadtwehrleiter wird dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters erfolgen. …	… Abs. 4 Der Stadtwehrleiter wird dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgt auf Grundlage einer Wahl. Wahlberechtigt sind alle Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr. …
§ 3 Wehrleitung … Abs. 6 Der Stadtwehrleiter wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Calbe (Saale) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.	§ 4 Wehrleitung … Abs. 6 Der Stadtwehrleiter wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Calbe (Saale) berufen. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
§ 3 Wehrleitung … Abs. 10 Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Ortswehrleiters bzw. des Stellvertreters obliegt den Einsatzkräften der jeweiligen Ortswehr. Die Vorschläge sollen mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Ortswehrleiters bzw. dessen Stellvertreters erfolgen. …	§ 4 Wehrleitung … Abs. 10 Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Ortswehrleiters bzw. des Stellvertreters obliegt den Einsatzkräften der jeweiligen Ortswehr. …
§ 3 Wehrleitung … Abs. 11 Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt Calbe (Saale) auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf 6 Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. …	§ 4 Wehrleitung … Abs. 11 Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt Calbe (Saale) auf Zeit berufen. Die Berufung erfolgt auf 6 Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. …
Neu eingefügt	§ 3 Wahlen (1) Die Wahl nach § 3 Abs. 4 und Abs. 10 dieser Satzung soll mindestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers zu erfolgen. Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Stadt- oder Ortswehrleiter und den jeweiligen Stellvertretern sowie die Modalitäten des Wahlverfahrens werden

	durch ein Wahlausschreiben mindestens einen Monat vor der Wahl durch Aushang (bis zum Wahltag) in den Feuerwehrgerätehäusern der Stadt allen Einsatzkräften bekannt gegeben. Briefwahl kann zugelassen werden. (2) Vorschläge und Bewerbungen für die Wahl können bis zwei Wochen vor der Wahl beim Stadtwehrleiter abgegeben werden. Vorschläge und Bewerbungen können bis zum Beginn des Wahlganges zurückgezogen werden. Wird bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Wahlvorschlag eingereicht, wird innerhalb von drei Monaten ein erneuter Wahltermin angesetzt. Erfolgt auch zu diesem Termin kein Vorschlag durch die Einsatzkräfte, schlägt der Träger der Feuerwehr ein geeignetes Mitglied vor, welches nach Anhörung des Kreisbrandmeisters berufen wird. (3) Vorbereitung und Durchführung der Wahl übernimmt der durch den Träger der Feuerwehr bestimmte Wahlleiter. Der Wahlleiter kann bis zu drei Personen zu seiner Unterstützung als Beisitzer berufen. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden die Wahlkommission. Der Wahlleiter bestimmt aus den Beisitzern einen stellvertretenden Wahlleiter. (4) Die Wahl wird in Anlehnung an § 56 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. (5) Sollte ein Ehrenbeamter vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem

	Ehrenbeamtenverhältnis ausscheiden oder abberufen werden, ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden eine Neuwahl durchzuführen.
§ 5 Einsatzabteilungen … (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden. (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. (7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	§ 5 Einsatzabteilungen Absätze 5 bis 7 werden gestrichen
	§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr (1) Für das Ausscheiden aus dem Einsatzdienst, den Austritt und den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr gilt die LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung. (2) Das Ausscheiden auf eigenen Wunsch ist schriftlich beim Stadtwehrleiter zu erklären. Der Träger der Feuerwehr ist über den Austritt zu informieren. (3) Ein aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschiedenes Mitglied hat innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden die komplette zur Verfügung gestellte

	Ausrüstung beim Stadt- bzw. Ortswehrleiter abzugeben. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausgetretenen Mitglied. (4) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. (5) Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. (6) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (7) Nimmt ein Mitglied wiederholt unentschuldigt nicht am aktiven Dienst teil, wird er schriftlich vom Stadt- bzw. Ortswehrleiter zur Teilnahme aufgefordert. Wird durch das Mitglied dazu nicht innerhalb von 12 Monat mündlich oder schriftlich Stellung genommen, kann er aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

<u>Anlagenverzeichnis:</u>

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Calbe (Saale) (Feuerwehrsatzung)

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	☐ Ja	☒ Nein
Pflichtaufgaben ☒	Freiwillige Aufgaben ☐	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	☒ Ja	☐ Nein

Ergebnisplan ☒	Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☒
Veranschlagung im Finanzplan	☒ Ja ☐ Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei